

6727/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Einsatz von Pfefferspray bei Amtshandlungen der
Sicherheitsexekutive

In der Anfragebeantwortung 1442 vom 14. Jänner 1997 gab der
Innenminister Caspar Einem zum Pfeffersprayeinsatz an: "Anhand der
positiven Erfahrungen (nur kurzfristige Wirkungen ohne Verletzungsfolgen)
fiel Ende August 1996 die Entscheidung zugunsten des Pfeffersprays".

In der Nummer 7/98 der Zeitschrift der Sicherheitsexekutive "Öffentliche
Sicherheit" heißt es zum Pfeffersprayeinsatz „Der Einsatz des Pfeffersprays
bewirkt beim Besprühten durch die Reizung der Schleimhäute u.a. ein
vorübergehende Unfähigkeit, die Augen offen zu halten. Dadurch kann ein
Angreifer in vielen Fällen sofort gestoppt werden. Die Augenreizung hat
nach bisherigen Erfahrungen keine dauernden Gesundheitsschäden zur
Folge. (...) Die Exekutivbeamten wurden in der richtigen Anwendung des
Pfeffersprays geschult. Nur der richtige Einsatz des Sprays gegen das Gesicht
eines Angreifers zeigt die gewünschte Wirkung. Informiert wurden die
Beamten auch über mögliche Risiken sowie über Erste - Hilfe - Maßnahmen
und die grundsätzliche Verpflichtung zur Beiziehung ärztlicher Hilfe.“

In den letzten Monaten mehren sich die Vorwürfe von mutmaßlichen
Polizeiübergreifsoffern, daß ihnen im wehrlosen Zustand von
Polizeibeamten Pfefferspray in die Augen, die Nase und den Mund gesprüht
wurde.

Vorfall: 3. Juli 1999

Ort: St. Pölten, vor dem Einkaufszentrum Promenade

Betroffen: R. A.

Herr A. gibt in seiner Beschwerde an den UVS an, daß ein Polizeibeamter während der Amtshandlung ihm ohne Vorwarnung Pfefferspray in sein Gesicht sprühte, obwohl er weder die Beamten angegriffen habe noch bewaffnet gewesen sei. Weiters heißt es in der Beschwerde: „Zwei bis drei Polizeibeamte hielten den Beschwerdeführer fest und die anderen sprühten wiederholt Pfefferspray in das Gesicht des Beschwerdeführers. Das Gas wurde sowohl direkt in seine Augen gesprüht, als auch in seine Nase unter Zuhalten des Mundes, sodaß der Beschwerdeführer das Gas einatmen mußte, als auch in seinen Mund unter Zuhalten der Nase.“

Um den Bemühungen zur Bekämpfung von Polizeigewalt auch weiterhin Nachdruck zu verleihen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Liegt eine Strafanzeige gegen die verantwortlichen Beamten im oben mit Datum, Opfer und Ortsangabe angeführten Fall vor? Wenn nein, wird die Staatsanwaltschaft den Vorfall untersuchen?
2. Werden Sie unabhängige ärztliche Untersuchungen zu den gesundheitlichen Auswirkungen der oben geschilderten Vorgangsweise anordnen?
3. Wird durch das direkte Besprühen des Pfeffersprays in den Mund durch Zuhalten der Nase bzw. in die Nase durch Zuhalten des Mundes der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt?

4. Laut UVS - Beschwerde des Herrn Raymond A. wurde ihm in seiner Zelle im Bundespolizeigebäude eine Decke und der Gang in die Toilette trotz mehrmaliger Bitten verweigert. Erfüllt diese Behandlung den Tatbestand des § 312 StGB?